

Amtliches Kreis-Blatt für den Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.
Tägliche Beilage zur Diezer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einpaltige Zeile oder deren Raum 25 Pfg.,
Reklamezeile 75 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Bad Ems: Römerstraße 95.

Druck und Verlag von H. Chr. Sommer,
Diez und Bad Ems.
Verantw. f. d. Schriftl. Paul Lange, Bad Ems.

Nr. 44

Diez, Freitag den 28. Februar 1919

59. Jahrgang

Amtlicher Teil

Die auf Grund der Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Kapitalabfindung an Stelle von Kriegsversorgung (Kapitalabfindungsgesetz) vom 8. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 684) im Einvernehmen mit den obersten Militärverwaltungsbehörden erlassene

Ausführungsanweisung vom 29. September 1916

ist durch ministerielle Verfügung vom 11. Januar 1919 — I B 1 b 3119 M. f. L., I 371 J. M., III 7497 M. f. S. u. G., I 15522 J. M., V. b 17 M. d. J. — abgeändert wie folgt:

(Schluß.)

6.

Mit Rücksicht auf die besonderen Ziele des Gesetzes ist ferner zu prüfen, welche Maßnahmen vorzusehen sind, um einerseits die erstmalige bestimmungsgemäße Verwendung und die dauernde Erhaltung des Verwendungszweckes zu sichern und um andererseits für den Fall der Vereitelung des Zwecks die Rückzahlung der Abfindungssumme sicherzustellen (§§ 6 bis 8 des Gesetzes). Die Rückzahlung ist auch Voraussetzung für das etwaige Wiederaufleben der erloschenen Versorgungsgebührruhe nach § 9 des Gesetzes. Bei Abfindungsanträgen von Witwen ist nach Nr. 3 Abs. 3 der Bekanntmachung zu verfahren. Außer den im Gesetz ausdrücklich genannten Sicherungsmaßnahmen (Veräußerungs- und Belastungsverbot, Eintragung einer Sicherungshypothek) können auch andere (z. B. Bürgschaften) in Frage kommen.

Die Antragsteller sind über den Zweck dieser Maßnahme aufzuklären. Gegebenenfalls ist mit ihnen darüber zu verhandeln, welche der in Betracht kommenden Beschränkungen als ihnen am wenigsten lästig zu wählen sein wird.

Wenn von einer Sicherungsmaßregel abgesehen werden soll, so ist dies besonders zu begründen (§ 6 des Gesetzes).

Schließlich gehört hierher auch die Prüfung der Frage, an wen die Kapitalabfindung auszuzahlen ist, ob an den abfindungsberechtigten Antragsteller oder, was die Regel sein wird, für seine Rechnung an einen Dritten, z. B. an den Grundstücksverkäufer oder den Hypothekengläubiger, und welche Frist für ihre Verwendung zu gewähren ist.

7.

Der Prüfungsstelle bleibt es überlassen, sich die Kenntnis von den Verhältnissen des Antragstellers und des Grund-

besitzes zu verschaffen, wie und soweit es ihr erforderlich erscheint. Zu diesem Zwecke wird sie selbstständig Ermittlungen anzustellen und die für den Nachweis der Nützlichkeit der beabsichtigten Verwendung des Abfindungskapitals erforderlichen Unterlagen (z. B. Grundstücksangebote, Kauf- oder Bauverträge, Baupläne, Kostenanschläge, Grundbuch- und Katasterauszüge, u. dergl.) von den Behörden oder vom Antragsteller einzufordern haben. Auch wird eine Anhörung von Landwirtschaftskammern, Handelskammern, Handwerkskammern, Fachvereinen und ähnlichen Organisationen in Frage kommen.

Es sollen folgende Stellen angehört werden:

- a) soweit es sich um eine Ansiedlung durch Rentengutsgründung handelt, in der Regel der Spezialkommissar; ist der Rentengutsausgeber ein als gemeinnützig anerkanntes Siedlungsunternehmen, so genügt dessen Anhörung;
- b) soweit es sich um den Erwerb durch Beitritt zu einem gemeinnützigen Bauunternehmen handelt, die provinziellen Vereine für Kleinwohnungswesen oder die Revisionsverbände der Baugenossenschaften.
- c) fällt fort.
- d) Im Falle des Beitritts des Antragstellers zu einem gemeinnützigen Bau- oder Siedlungsunternehmen hat die Prüfungsstelle eine Bescheinigung über die Gemeinnützigkeit des Unternehmens einzuholen. Diese Bescheinigung wird erteilt vom Regierungspräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Bauunternehmen, vom Oberpräsidenten, soweit es sich um ein gemeinnütziges Siedlungsunternehmen handelt.

8.

Nach Abschluß seiner Prüfung verfährt der Landrat (Bürgermeister, Magistrat) nach Nr. 3 Abs. 4 der Bekanntmachung. Er erteilt die dort vorgeschriebene Bescheinigung und überreicht sie mit dem Gutachten der Fürsorgeorganisation und mit den seiner Prüfung zugrunde liegenden Unterlagen unmittelbar der Militärbehörde, von der das Prüfungsergessen ergangen ist.

9.

Fällt fort.

10.

Zu Nr. 5 der Bekanntmachung.

Die Abfindungssumme ist auf Veranlassung der für den Antragsteller zuständigen Pensionsregelungsbehörde durch die für die Zahlung der Versorgungsgebührruhe bestimmte Kasse an den im Bescheide der obersten Militärverwaltungs-

behörde bezeichneten Empfangsberechtigten zu zahlen und der Generalmilitärkasse (für Marine- und Schutztruppenangehörige der Reichshauptkasse) in üblicher Weise aufzurechnen. Ist die Auszahlung nach dem Bescheide an die Erfüllung von Voraussetzungen geknüpft, so muß vor der Zahlung von der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle (Nr. 11) bescheinigt werden, daß die Zahlung erfolgen kann. Ueber den Empfang hat der Abfindungsberechtigte Quittung zu leisten, auch wenn die Zahlung an Dritte zu leisten ist.

Mit Zustimmung des Abfindungsberechtigten kann die Abfindungssumme für ihn an eine geeignete Bank oder Sparkasse mit der Maßgabe gezahlt werden, daß er über das Kapital nur mit Einwilligung der mit der Ausführung der Entscheidung beauftragten Stelle verfügen darf. Diese Form der Auszahlung wird sich namentlich dann empfehlen, wenn die Verwendung des Kapitals in Teilbeträgen beabsichtigt ist.

Rentenempfänger haben das Rentenbuch der Pensionsregelungsbehörde vorzulegen. Diese trägt einen Vermerk über die Bewilligung und Zahlung der Abfindung und über den Zeitpunkt des Erlöschens der abgefundenen Versorgungsgebühren in das Rentenbuch ein und übersendet Abschrift dieses Vermerks der im Bescheide genannten Stelle.

11.

Zu Nr. 6 der Bekanntmachung.

Zur Ausführung der Entscheidung und zur Ueberwachung der weiteren nützlichen Verwendung wird der Landrat (Bürgermeister) der belegenen Sache bestimmt.

Ergibt sich, daß die von der obersten Militärverwaltungsbehörde festgesetzte Frist zur bestimmungsmäßigen Verwendung (§ 7 des Gesetzes) nicht ausreichend bemessen ist, so hat die Ueberwachungsstelle eine Verlängerung der Frist anzuregen.

Die Ueberwachungsstelle hat geeignete Vorkehrungen zu treffen, um sich von einer etwaigen Gefährdung oder Vereitelung des Verwendungszwecks rechtzeitig Kenntnis zu verschaffen. Soweit es sich insbesondere um ländliche Verhältnisse handelt, werden die Gemeinde-(Guts-)Vorsteher oder andere geeignete Vertrauensmänner anzudeuten sein, von wichtigen Veränderungen, auffälligen Vorkommnissen u. dergl. dem Landrat Mitteilung zu machen.

12.

Ueber Beobachtungen allgemeiner Natur, die die Landräte (Bürgermeister) bei der Erledigung ihrer Aufgaben zur Ausführung des Kapitalabfindungsgesetzes machen, sowie über etwa sich ergebende Zweifelsfragen grundsätzlicher Art ist im Zivildienstwege an den beteiligten Ressortminister zu berichten.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Bekanntmachung.

Die Feststellung des Wahlergebnisses für die verfassunggebende preussische Landesversammlung. 19. Wahlkreis durch den Wahlausschuß hat folgendes Resultat gehabt.

Abgegeben wurden insgesamt 1057 841 gültige Stimmen.

Davon entfallen auf Wahlvorschlag

1. Gebeschus 65 198 Stimmen,
2. Gräf 425 377 Stimmen,
3. Rade 228 312 Stimmen,
4. Ritter 101 992 Stimmen,
5. Schwarz 199 752 Stimmen,
6. Sender 37 210 Stimmen.

Auf die verbundenen Wahlvorschläge 1, 4, 5 entfallen 386 942 Stimmen.

Es erhalten Sitze:

- Wahlvorschlag 1 = 1 Sitz,
Wahlvorschlag 2 = 9 Sitze,
Wahlvorschlag 3 = 5 Sitze,
Wahlvorschlag 4 = 2 Sitze,
Wahlvorschlag 5 = 5 Sitze,
Wahlvorschlag 6 = 0 Sitze.

Als Abgeordnete sind demnach gewählt vom

- Wahlvorschlag 1: Gebeschus,
Wahlvorschlag 2: Gräf, Hauschildt, Schreiber, Weber, Ege, Orzeinski, Häse, König, Wittich.
Wahlvorschlag 3: Rade, Ehlers, Kimpel, Goll, Heilbrunn,
Wahlvorschlag 4: Ritter, Werner,
Wahlvorschlag 5: Schwarz, Rhiel, Herkenrath, Drinnenberg, Wentrup,
Wahlvorschlag 6: keinen Sitz.

Cassel, den 1. Februar 1919.

Der Wahlkommissar für die verfassunggebende preussische Landesversammlung.

19. Wahlkreis.

v. Lenz.

Lsg.-Nr. 87.

Gesehen und genehmigt.

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

J.-Nr. II. 1493.

Diez, den 25. Februar 1919

Bekanntmachung.

Die Herren Bürgermeister werden an die Einreichung der Liste derjenigen Familien, denen es wirklich an den nötigsten Lebensmitteln mangelt, bzw. bei denen ein wirklicher Notstand vorliegt, erinnert.

Die betr. Liste ist mir nunmehr bestimmt binnen 2 Tagen einzureichen. Fehlanzeige ist erforderlich.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses.
Thon.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.

Holzversteigerung.

Dienstag, den 4. März 1919,
vormittags 9 Uhr

neue Zeit, anfangend, werden im Gemeindefeld Zimmer-
schied, Distrikt Lohberg,
198 Rm. Buchen-Scheit und -Knüppel,
2600 Buchenwellen,

so dann

Mittwoch, den 5. März 1919,
vormittags 9 Uhr

neue Zeit, anfangend, Distr. Stockhorn und Spitzheck,
1760 Tannenstangen 3., 4., 5. und 6. Klasse,
44 Rm. Fichten-Knüppel,
76 Rm. Buchen-Scheit und -Knüppel,
3700 Buchenwellen versteigert.

Zimmerchied, den 22. Februar 1919.

Der Bürgermeister.
Weis.

Gesehen und genehmigt:

Der Chef der Militärverwaltung des Unterlahnkreises.
A. Graignic, Rittmeister.